

„Alles was Recht ist : Freiwilligenagenturen und juristische Rahmenbedingungen“

Thementag der bagfa 25.11.2013 Kassel

Malte Jörg Uffeln

Magister der Verwaltungswissenschaften

Rechtsanwalt Mediator (DAA) Lehrbeauftragter MentalTrainer

www.uffeln.eu

www.maltejoerguffeln.de

ra-uffeln@t-online.de

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

Lernen im lebhaften Dialog...

**"Wer's nicht einfach und klar
sagen kann, der soll schweigen
und weiterarbeiten, bis er's klar
sagen kann."**

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971

**Bitte fragen Sie mich , bremsen Sie mich in
meinem Redeschwall !**

Unsere heutigen Themen

I. Juristische Verfasstheit

1. Vereinsrecht

2. Gemeinnützigkeitsrecht

3. Haftung im Verein

II. Finanzielle Rahmenbedingungen

1. Zuwendungsrecht

2. Spenden

III. Was sonst noch wichtig ist

1. Datenschutz

2. Öffentlichkeitsarbeit

I.

Juristische Verfasstheit

Benevol St. Gallen

<http://www.benevol-sg.ch/dnn/>

**Kantonale Fachstelle für Freiwilligenarbeit
Verein Benevol Schweiz; Schweizerisches
Rotes Kreuz**

Freizeit Helden e.V.

<http://www.freizeit-helden.de/impressum>

Ehrenamtsagentur Gelsenkirchen e.V.

<http://ehrenamt.gelsenkirchen.de/de/>

Freiwilligenagentur Leipzig e.V.

<http://www.freiwilligen-agentur-leipzig.de/>

Ehrenamtsbörse Worms

<http://www.ehrenamtsboerse-worms.de/>

Wormser Sozial- und Bürgernetzwerk e.V.

Freiwilligen Zentrum Hamburg

<http://www.freiwilligen-zentrum-hamburg.de/>

Träger Caritas und Erzbistum Hamburg e.V.

AWO Ammerland e.V.

<http://www.awo-ammerland.de/>

**Freiwilligenagentur, Beratungs- und
Vermittlungsstelle**

Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf e.V.

<http://wp10596784.server-he.de/index.php>

Freiwilligenzentrum Düren e.V.

<http://www.freiwilligenzentrum-dueren.de/>

Ehrenamtszentrale Ennigerloh

http://www.stadt-ennigerloh.de/3174_DEU_WWW.php

Stabsstelle der Stadtverwaltung

FWA Ingolstadt e.V.

<http://www.freiwilligenagentur-in.de/presse/index.html>

FWZ Kassel

<http://freiwillig-in-kassel.de/freiwillig-in-kassel/home>

Freiwillig in Kassel e.V.

Begegnungsstätte Parlü/FWA Lüneburg

<http://www.paritaetischer.de/kreisgruppen/lueneburg/top/Beratung/parlue/>

Einrichtung des Päritätischen

Freiwilligenagentur Braunschweig

<http://www.freiwilligenagentur-braunschweig.de/>

Kooperation der Bürgerstiftung Braunschweig und der Freiwilligenagentur Jugend-Soziales- Sport e.V.

Freiwilligenagentur Rosenheim

Ost, Nord, West

<http://www.freiwillige-rosenheim.de/>

„Trägerkonglomerat“ <http://www.freiwillige-rosenheim.de/index.php/kontakt>

Fazit:

1. überwiegend gemeinnützige e.V.

2. Sonderformen

2.1. Stabsstellen in der Kommunalverwaltung

2.2. Abteilungen in der Kommunalverwaltung

**3. „Inkorporierte Freiwilligenagenturen“ unter
Trägerschaft**

3.1. AWO

3.2. DRK / SRK

1. Vereinsrecht

Arbeitshilfen für die Praxis:

Merkblätter für eingetragene Vereine

**www.ag-fulda.justiz.hessen.de › Service ›
Registergericht**

www.ag-darmstadt.justiz.hessen.de › Service › Download

www.ag-frankfurt.justiz.hessen.de/irj/AMG_Frankfurt_Internet?cid

Gesetzliche Meldepflicht

- * Satzungsänderungen**

- * Neuer Vorstand gem.
§ 26 BGB**

„Ehrenamtlichkeitsklausel“

§ 27 Abs. 3 BGB (neu)

**„ Die Mitglieder des Vorstandes sind
unentgeltlich tätig“**

§ 27 Abs. 3 (alt) BGB

**Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den
Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 676
entsprechende Anwendung**

Folgen und Konsequenzen

2013/2014

- 1. Satzungen prüfen**
- 2. Satzung ggf. ändern bis 2015**
- 3. Klare Regelung bei Vergütung des Vorstandes**
- 4. Keine Regelung in der Satzung:
Nur Aufwendungsersatz zulässig**

Öffnungsklausel bezahlter Vorstand

Der Vorstand gibt sich in seiner ersten – konstituierenden – Sitzung nach erfolgter Wahl einen Geschäfts.- und Aufgabenverteilungsplan der zu Jedermann Einsicht auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen ist. Die Mitglieder des Vorstandes gem. § ... Abs.1 dieser Satzung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschliessen, dass der Vorstand haupt- und / oder nebenamtlich gegen Entgelt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Aufgaben nach dieser Satzung wahrzunehmen und zu erledigen hat. Vorstandsmitglieder gem. § dieser Satzung können Dienstverpflichtete im Rahmen gesonderter Dienstverträge gem. § 611 BGB in Diensten des Vereins gegen Entgelt sein. Der mitgliedschaftliche Status wird in diesem Fall nicht berührt.

Aufwendungsersatz, Ehrenamt

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 1.2. eines auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Ist das nicht der Fall, dann ist der Anspruch verwirkt.

Teamvorstandsklausel

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeweils zwei der Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als gesetzliche Vertreter.

In der ersten nach der Wahl folgenden konstituierenden Vorstandssitzung, die von dem an Jahren ältesten Vorsitzenden geleitet wird, schließen die Vorsitzenden über einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan, der jedermann durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins www..... sowie schriftlich kund zu tun ist.

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

Speicherung

Bearbeitung

Verarbeitung

Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

Auskunft über seine gespeicherten Daten

Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit

Sperrung seiner Daten

Löschung seiner Daten

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Aktuelles Problem:

**Verarbeitung von Mitglieder- und Vereinsdaten
auf dem privaten PC / Laptop von Vereins-, /
Vorstandsmitgliedern**

ACHTUNG:

- 1. ggf. nicht gedeckt durch Satzungsklausel**
- 2. IT- Sicherheitsrichtlinien notwendig !**

Urheberrechtsklausel

Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und räumen dem Verein an den im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein erarbeiteten geistigen Werken ein ausschließliches und unbeschränktes Nutzungsrecht für alle bekannten und noch unbekannten, für jetzige und zukünftige Nutzungsarten, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ein. Ferner ist der Verein befugt, ohne Zustimmung des Mitglieds des Vereins die hier eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies betrifft sämtliche der in § 15 UrhG genannten Rechte. Bei Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet sich das ausscheidende Organmitglied sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit erlangten Unterlagen, Bücher oder sonstige Dokumente an den Verein zurückzugeben. Dazu zählen auch Dokumentationen und Datenträger jeder Art. Weiter verpflichtet sich das ausscheidende Organmitglied zur Löschung sämtlicher Daten und Software, einschließlich der Quell- und Objektcodes. Das ist dem Vorstand des Verein schriftlich zu bestätigen .

Sehr lesenwert, PFLICHTLEKTÜRE:

Der Verein als Arbeitgeber

**[http://www.vereinsbesteuerung.info/
leitfaden_1st.htm](http://www.vereinsbesteuerung.info/leitfaden_1st.htm)**

**[http://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/
pdf_mittelfranken/download/2011_0317_TPSV_
Vortrag_Kirchner.pdf](http://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/pdf_mittelfranken/download/2011_0317_TPSV_Vortrag_Kirchner.pdf)**

Rechtsverhältnis zwischen Verein und Helfer

**Auftragsrecht des BGB
(§§ 662 ff. BGB)**

**„ Helfer“
ist**

**Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB)
oder
Verrichtungsgehilfe (§ 831 BGB)**

**„Treuepflicht“ und
„Verschwiegenheitspflicht“**

=

Schutz der Privatsphäre
(§ 203 StGB Geheimnisträger)

2.

Gemeinnützigkeitsrecht

§ 63 AO

Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält

**Mustersatzung der
Finanzverwaltung
nach Fassung
Jahressteuergesetz 2009
verlangt zwingend Anpassung
bestehender Satzungen !!!**

**Quellen: www.hmdf.hessen.de
[http://www.finanzamt-
bergischgladbach.de/mein_fa/vereine/02.php](http://www.finanzamt-bergischgladbach.de/mein_fa/vereine/02.php)**

Ziff.10 Änderung der Regelung zu § 60

**„ Die Satzung muss die in der
Mustersatzung bezeichneten Festlegungen
enthalten, soweit sie für die jeweilige
Körperschaft im Einzelfall einschlägig sind“**

**„ Derselbe Aufbau und dieselbe Reihenfolge
der Bestimmungen wie in der Mustersatzung
werden nicht verlangt“**

Aktuell:

**Änderung des Anwendungserlasses zur
Abgabenordnung (AEAO) vom
17.02.2012**

(www.bundesfinanzministerium.de)

§ 1

Der (e. V.) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

**Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall
steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen
des Vereins an - den - die - das -**

Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

**der - die - das - es unmittelbar und
ausschließlich für gemeinnützige,
mildtätige oder kirchliche Zwecke zu
verwenden hat,**

oder

**an eine juristische Person des
öffentlichen Rechts oder eine andere
steuerbegünstigte Körperschaft
zwecks Verwendung für**

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in

3.

Haftung im Verein Strukturfragen

Aus der Rechtsprechung des BGH:

***Das ehrenamtlich tätige
Vorstandsmitglied muß... für die
Kenntnisse einstehen, die die
übernommene
Geschäftsführungsaufgabe erfordert
(BGH NJW 1957,832; BGH WPM
1971,1548)***

Änderung des § 31 a BGB

Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt , wenn deren Vergütung 720 Euro jährlich nicht übersteigt

§ 31 a II BGB : Freistellungsanspruch !

Neuer § 31 b BGB

**Haftung von Vereinsmitgliedern ist auf
Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt,
wenn deren Vergütung 720 Euro jährlich nicht
übersteigt**

§ 31 a II BGB : Freistellungsanspruch !

**Organisationsmanagement
und Vereinskommunikation
sind die Gebote der ZEIT!**

Das bedeutet...

- * Nachdenken über neue Arbeitsformen**
- * Strukturen stets evaluieren**
- * Beratungsresistenz abbauen**
- * steter Blick von Aussen in Verein...**
- * interne und externe Evaluation der Organisation**

Literatur- TIPPs:

Siegfried Nagel / Torsten Schlesinger

„ Sportvereinsentwicklung“

Ein Leitfaden zur Planung von Veränderungsprozessen
Bern/Stuttgart/Wien 2012

Ruth Simsa / Michael Patak

„ Leadership in Nonprofit – Organisationen“

Wien 2008

Der erste Schritt zur Veränderung....

Fragen Sie ihre Mitglieder....

Vereinsanalyse...

Fragebögen im www:

[http://www.btv.de/BTVToServe/abaxx-?\\$part=btv.common.getBinary&docId=1086007](http://www.btv.de/BTVToServe/abaxx-?$part=btv.common.getBinary&docId=1086007)

http://www.atv1845.de/wp/wp-content/uploads/2009/12/Fragebogen_ATV.pdf

<http://lsb.barkhof.uni-bremen.de/ccm/navigation/vereinsanalyse/>

http://www.ziel-im-visier.de/img/Downloads_Projekt/Fragebogen_Vereinsvorsitzende.pdf

Beispiel einer Vereinsanalyse:

[http://www.tvliestal.ch/documents/vorstand/VereinsanalyseTV
Liestal.pdf](http://www.tvliestal.ch/documents/vorstand/VereinsanalyseTVLiestal.pdf)

Alltagspraxis

I.

Offene und transparente Kommunikation

- * Homepage**
- * e-mail Newsletter- regelmässig -**
 - * Rundschreiben**
- * „Mitarbeiter- Treffen , Schulung,
Superversion“**
- * „Mund-zu-Mund-Propaganda“**
- * aktive Medienarbeit (Presse, Internet,
Funk..., facebook, social media)**

II.

Klare Aufbau- und Ablauforganisation „im Verein“

- * Vorstand mit Geschäftsbereichen**
 - * Personalbogen**
 - * „Ich kann was – Formular“**
- * Teamsitzungen mit Aktiven**
 - * „feed – back- Bogen“**
 - * „Kundenbefragung“**

III.

Vermeiden von Haftung durch

- * Schulung der Mitarbeiter
(Fallbesprechungen)**
- * Aus- und Fortbildung
(Angebote der VHSen nutzen; eigene
Angebote)**
- * Systematisierung von Alltagsfällen**
 - * FAQ**
- * aktives Informations- und
Wissensmanagement**

Hinsehen
(IST – Analyse)

Überlegen
(DENKEN der SOLL- Situation)

Prüfen und Untersuchen
(PLANEN)

Handeln

II.

Finanzielle Rahmenbedingungen

Finanzierungsformen:

- * Zuwendungen privat / öffentlich
 - * Zuschüsse**
 - * Spenden****
- * Sponsoring
 - * Beiträge****
- * Gebühren**
- * Umlagen**

1.

**Zuwendungsrecht
öffentliche Zuschüsse**

Woher ?

- * Europäische Union**
- * Bundesrepublik Deutschland**
 - * Land**
 - * Gemeinden und Gemeindeverbände**
 - * Dachverbände**
 - * Dritte**

Staatliche Zuschüsse...

Rechtsgrundlagen

- * BHO – Bundeshaushaltsordnung**
- * LHO – Landeshaushaltsordnung**
- * Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden**
- * Verwaltungsrichtlinien**

Beispiel:

§ 44 LHO (Hessen)

§ 44

Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

- (1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Rechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassen.**

Wichtig:

Verwaltungsrichtlinien begründen **keinen**
Rechtsanspruch auf einen
Zuschuss !

ABER:

**Anspruch auf gleichmässige Ausübung des
Ermessens !!!**

**(Argument aus Art. 3 GG -
Gleichheitsgrundsatz)**

Neues Haftungsproblem

Echte und unechte Zuschüsse

„Qutsourcing/Entsorgung“

**öffentlicher Aufgaben in die
Bürgergesellschaft “**

Echte Zuschüsse liegen vor, wenn

die Zahlungen **nicht** auf Grund eines Leistungsaustauschverhältnisses erbracht werden. Das ist der Fall, wenn die Zahlungen nicht an bestimmte Umsätze knüpfen, sondern unabhängig von einer Leistung gewährt werden, weil z. B. der leistende Unternehmer einen Anspruch auf die Zahlung hat oder weil in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung bzw. im überwiegenden öffentlich-rechtlichen Interesse an ihn gezahlt wird.

Unechte Zuschüsse liegen in der
Regel vor, wenn von einem
Leistungsaustausch im Sinne des
§ 2 I UStG auszugehen ist.

Wenn
„Dienstleistung“,
....dann „Zuschuss“....

Kasuistik:

- * FSJ – Überlassung von Freiwilligen durch Verein**
 - * Essen und Trinken in der Ganztagesbetreuung**
- * Verwaltung kommunaler Sporthallen durch Vereins**
 - * Verein organisiert für Gemeinde Stadtjubiläum**
- * Dritter baut eine Kläranlage , Gemeinde gibt dafür Zuschuss**
- * Sportverein pflegt kommunale Sportanlage gegen Zuschuss**

TIPP für die Praxis:

Notwendige Differenzierung beachten !!!

Variante 1

**Zuwendung auf Grund eines gegenseitigen
Vertrages = Umsatzsteuerpflicht
(unechter Zuschuss)**

Variante 2

**Zuwendung auf Grund eines
Zuwendungsbescheides: i.d.R. keine
Umsatzsteuerpflicht
(echter Zuschuss)**

2. Spenden

Empfehlungen zum Umgang mit Spenden

- * Spenden -Guide entwerfen
(Aquiserichtlinien, Umgang mit Spenden)**
- * Finanzverwaltung prüft hier verstärkt gerade
bei RÜCKSPENDE von
Aufwandsersatzansprüchen**

Was ist eine Spende ???

- (1) freiwilliges Vermögensopfer**
- (2) unentgeltlich**
**(keine Gegenseitigkeit/
kein Leistungsaustausch)**
- (3) tatsächlich geflossen**

**Formulare, Hinweise
und Muster unter**

<https://www.formulare-bfinv.de/>

Geldspende

**Hingabe von Geld / Überweisung von Geld
auf Konto des Begünstigten**

Höhe: unbegrenzt

TIPP:

- 1. Kleinspendenregelung € 200,00 nutzen**
- 2. Aqoise über Internet**
- 3. Geldspende per Bankeinzug**

Sachspende

***kompliziert**

***haftungsträchtig**

***nur zu empfehlen bei neuen Sachen**

***eher weniger zu empfehlen
bei alten Sachen**

Aufwandsspende

Varianten

Geld fließt/ Geld fließt nicht

VORAUSSETZUNGEN ABER IMMER:

„Einräumung Anspruch“

„Aufwand folgt nach“

„Aufwand wird abgerechnet“

„Auszahlung (dann RÜCKspende)“

oder

„Verzicht (dann Zuwendungsbestätigung)“

Spendenhaftung

§ 10 b IV EStG

Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. 2Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. 3Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. 4In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind. 5Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

Sponsoring

Sponsoring beim Verein...

Sponsoringerlass des BMF

www.vereinsbesteuerung.info/bstbl_sponsoring.htm

Grundfall 1

Verein wirkt **nicht aktiv** an
der Werbemaßnahme mit

=

**Einnahme in der
Vermögensverwaltung**

(analog Einnahmen durch Miet- und Pachtverträge)

Ertragssteuerrechtliche Seite (KSt, GewSt)

- * **kein** wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ,wenn der Verein dem Sponsor nur die Nutzung seines Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an den Verein aufmerksam macht
- * **kein** wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn der Verein z. B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist.

Grundfall 2

Verein wirkt **aktiv** an der
Werbemaßnahme mit

=

Versteuerung der Einnahmen im wgB

* KSt

* GewSt

* USt (19 %)

Umsatzsteuerrechtliche Seite

„ NEU“ ab 1.1.2013 Umsatzsteuer- Anwendungserlass

(23) 1Weist der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt er insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen.

III.

Was sonst noch wichtig ist...

1.

Datenschutz

www.datenschutzzentrum.de

**Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig- Holstein
(Dr. Thilo Weichert)**

Achim Behn / Frank Weller
Datenschutz für Vereine
Leitfaden für die Vereinspraxis
ESV- Verlag, Berlin
ISBN 978 3 503 12689 7 € 24,95

Tinnefeld, Buchner, Petri
Einführung in das
Datenschutzrecht
5. Aufl. 2012
ISBN 978-3-486-59656-4

**Volkszählungsurteil des
Bundesverfassungsgerichts
(1983)**

**„ Grundrecht auf
informationelle
Selbstbestimmung “**

(Arg. aus Art. 2 I GG)

Zentrale Norm:

§ 28 BDSG

REGEL:

**Verarbeitung und Nutzung von
Daten sind verboten, es sei
denn, eine *Rechtsvorschrift* oder der *Betroffene*
erlauben sie.**

AUSNAHME: -

**Erlaubnis gem. § 28 BDSG
(Katalog prüfen)**

Erlaubnis (schriftlich) durch Betroffenen

Erlaubnis

=

Einwilligung

- * immer schriftlich**
- * zweckbezogen**
- * verantwortliche Stelle muss angegeben werden**
- * Information über Datenweitergabe**
 - * kann widerrufen werden**

MERKSÄTZE
zum
Datenschutz
bei Werbung und
Marketing

*** Datenübermittlung an DRITTE (Partner des HBRS) ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig**

***Verein/Verband bleibt immer „ verantwortliche Stelle“ der Datenverarbeitung**

*** Verein/Verband bleibt in der Verantwortung**

*** Keine Weitergabe von Adressen
Minderjähriger – auch bei Einwilligung der
Eltern-**

*** „ BILDER“ (Porträts) dürfen nur bei
spezieller Einwilligung genutzt werden**

*** „ MASSEN- Photos“ dürfen in der Regel
genutzt werden (Aber: Kinder !!!)**

(Beachte: TRICHTERPRINZIP !)

CHECKLISTE

**Werbung mit der Post oder
per e-mail**

1. Einwilligung zur Datenerhebung besorgen
(von Brief/Mail zu Brief/Mail; Zweckvermerk !!!)

2. Adresssammlung über Web-Site § 13 TMG

2.1. Datenschutzerklärung

2.2. Zwangs-Opt-In und Protokoll

2.3. Datenübertragung an Server

3. „Post“

(unsubscribe-Möglichkeit muss geschaffen werden)

4. „ e-mail“

4.1. Begrüssungs-Mail

4.2. unsubscribe - Möglichkeit

2.

Öffentlichkeitsarbeit

„Bilder von Menschen“ in Print- und Telemedien

Kollisionsfälle

**Rechte des Urhebers am Bild kollidieren ggf.
mit den Persönlichkeitsrechten (Art. 2 I GG)
der fotografierten Personen**

Konkretisierung der Bildproblematik

Grundfragen, die vor dem „posten/veröffentlichen der Bilder“ geklärt werden müssen

- 1. Stimmt Urheber des Bildes der Nutzung zu ?**
- 2. Stimmt die abgebildete Person dem Fotografieren und der Nutzung des Bildes zu ?**
- 3. Kollidiert der Inhalt des Bildes mit den Social-Media Nutzungsbedingungen ?**

Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild oder Bildnisrecht ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden

§ 22 KunstUrhG

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“

§ 23 KunstUrhG

„ AUSNAHMEN“

1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

**Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer
Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen,
an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die
Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst
dient.**

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Bilder

- * Stets eigene Bilder verwenden !**
- * Bilder aus Stock- Archiven meiden, oder Lizenz besorgen**

Bilddatenbanken nutzen

www.flickr.com

www.photocase.com

www.fotolia.de

Kommunikation über Presse und im Internet

kommunikatives Grundsatzproblem

**„ Man *schreibt und postet*
manchmal „ zu schnell“ was
einem durch den Kopf geht“**

LOGIK der Kommunikation

1. Denken

2. Planen

3. Formulieren „Schreiben“

4. Korrigieren, Umformulieren

5. Senden „Posten“

Annex:

TIPPS für die gelungene Internetkommunikation...

**(Quelle: Social Media Leitfaden der
Daimler AG**

www.daimler.com/.../1895106_Social_Media_Leitfaden_Final.pdf)

- * klare schriftliche Absprachen mit dem Webmaster**
- * download von Dateien nur, wenn die Rechtefrage geklärt ist**
- * Stets Bilder kontrollieren, eigene Bilder einstellen**
 - * Computer absichern**
 - * Inhalte des Auftrittes und Links kontinuierlich prüfen**

*** In der Kommunikation „ Meinen statt
behaupten“**

(Meinungen und Fakten präzise trennen)

*** klar und präzise kommunizieren**

SENDEN und EMPFANGEN

*** „Botschaften“ erst nach Prüfung und
Korrektur „ posten“ nicht „ rausrotzen“ und
dann korrigieren**

*** FAKE – Verbot: Ehrlich währt am Längsten**

*** respektvoll „ höflich“ kommunizieren**

- * Authentizität „ ECHT sein im HIER und JETZT“**
- * Verschwiegenheit und Vertraulichkeit wahren**
- * Rechte wahren (UrhG, UWG, GG, StGB, BGB und und und ...)**
 - * „ Schwarze Schafe“ melden**

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit
Viel Erfolg und weiter Spaß im
Ehrenamt und Beruf**

**Ihr
Malte Jörg Uffeln
www.uffeln.eu**

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln